



KREIS
Gelsenkirchen

Auf- und Abstiegsregelungen der Spielzeit 2022/2023 für die Kreisligen A1, A2, B1, B2, C1 und C2

1. Kreisliga A

Die Meister der Kreisliga A Staffel 1 und 2 ermitteln in einem Entscheidungsspiel den Aufsteiger zur Bezirksliga. Dieses Spiel findet unmittelbar nach Beendigung der Meisterschaftssaison auf einer neutralen Sportanlage statt.

Grundsätzlich steigen die beiden letzten Mannschaften der Kreisliga A 1 und der Tabellenletzte der Kreisliga A 2 in die Kreisliga B ab.

Der Drittletzte der Kreisliga A 1 und der Vorletzte der Kreisliga A 2 spielen in einem Entscheidungsspiel den vierten Absteiger aus.

Auf Grund von mehreren Absteigern aus den Bezirksligisten kann sich die Zahl der Absteiger aus den Kreisligen A noch erhöhen. Dazu ist der untenstehende Zahlenspiegel zu beachten.

2. Kreisliga B

Die Meister und Tabellenzweite der Kreisliga B1 und B2 steigen in die Kreisliga A auf.

Grundsätzlich steigen der Tabellenletzte jeder Staffel zur Kreisliga C ab.

Auf Grund von mehreren Absteigern aus den Bezirksligisten kann sich die Zahl der Aufsteiger in die Kreisligen A verringern bzw. sich die Zahl der Absteiger aus den Kreisligen B noch erhöhen. Dazu ist der untenstehende Zahlenspiegel zu beachten.

3. Kreisliga C

Der Meister und Tabellenzweite der Kreisliga C1 und C2 steigt jeweils in die Kreisliga B auf.

Die beiden Tabellendritten der Kreisliga C1 und C2 ermitteln in einem Entscheidungsspiel den fünften Aufsteiger in die Kreisliga B.

Aufgrund von mehreren Absteigern aus der Bezirksliga kann sich die Zahl der Aufsteiger in die Kreisliga B verringern.

Dazu ist der untenstehende Zahlenspiegel zu beachten.

4. Sonstige Regelungen zum Auf- und Abstieg

Sollten nach Abschluss der Saison mehrere Mannschaften punktgleich sein, wird über den Auf- und Abstieg in einem Entscheidungsspiel auf neutralem Platz entschieden. Die Anzahl der erzielten Tore bzw. die Tordifferenz wird nicht berücksichtigt. Bei 3 oder mehr punktgleichen Mannschaften wird Modus durch den KV festgelegt.

Verzichtet eine Mannschaft auf den Aufstieg oder auf die Teilnahme an der Relegation, **so ist bei einem entsprechenden Verzicht ein Aufrücken bis maximal Platz 4 zulässig.**

Der Aufstiegsverzicht einer Mannschaft ist unmittelbar nach Austragung ihres letzten Punktspieler der spielleitenden Stelle schriftlich zu erklären.

Das Ausscheiden von Mannschaften regelt der § 52 der Spielordnung des Westdeutschen Fußballverbandes (SpO/WDFV). Die ausgeschiedene Mannschaft ist grundsätzlich Absteiger in der Staffel, der sie zugeteilt war. Die andere Staffel bleibt vom zusätzlichen Absteiger unberührt.

Kann aufgrund der Covid-19-Pandemie das Spieljahr nicht bis zum 30.06.2023 beendet werden, kommt § 41 SpO/WDFV zum Tragen.

Ferner entscheidet der Kreisvorstand, wenn eine Situation eintreten sollte, die in der beschriebenen Auf- und Abstiegsregelung nicht geregelt ist.